



Hinweise zur Berücksichtigung von vorläufigen Einkommen - vorläufige Bewilligung gemäß § 41a Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Wenn Sie und/oder eine mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person arbeiten und Einkommen erzielen, wird dieses auf Ihr Arbeitslosengeld-2 angerechnet. Erzielen Sie dabei Einkommen in noch nicht bekannter oder unterschiedlicher Höhe, kann über den Leistungsanspruch nur vorläufig entschieden werden.

Denn - aufgrund der nicht konkret bekannten Lohnhöhe ist in solchen Fällen ein vorläufiges Durchschnittseinkommen zu bilden und als Grundlage für die Berechnung Ihres Leistungsanspruches anzusetzen. Bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens wird sich an den bereits bekannten Einkommen der Vormonate oder Ihren Angaben zur Höhe der zukünftig zu erwartenden Einkünfte orientiert.

Erst zum Ende des Bewilligungsabschnittes bzw. mit Vorlage aller Einkommensnachweise und Unterlagen kann und wird endgültig über die tatsächliche Leistungshöhe entschieden und ein endgültiger Bewilligungsbescheid gesetzt. Hierbei findet dann das **monatlich tatsächliche** Einkommen Berücksichtigung.

Übrigens zählen zum Einkommen sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die Sie oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges erhalten haben, unabhängig davon, ob es sich um einmalige oder um regelmäßige Einnahmen handelt.

Bitte beachten Sie:

- Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- Ändern sich die Bedingungen in Ihrem Beschäftigungsverhältnis und dadurch auch Ihre Einkommenshöhe, ist dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen (grundsätzliche Änderung der durchschnittlichen Arbeitszeit, Höhe des Stundenlohnes, Sonderzahlungen u. a.).
- Ändert sich lediglich die Lohnhöhe aufgrund einer regelmäßig schwankenden Stundenanzahl, müssen Sie nichts sofort mitteilen. Diese weisen Sie erst bei Einstellung der Geldleistungen oder zusammen mit dem nächsten Weiterbewilligungsantrag durch Lohn- bzw. Gehaltsnachweise nach.

Neu:

- Unter www.jobcenter.digital können Sie einfach, schnell und sicher rund um die Uhr online Anträge stellen, Unterlagen hochladen und Veränderungen mitteilen. Probieren Sie es aus! Die Nutzung dieses Angebotes ist freiwillig und kostenlos.
- Weitere Hinweise dazu und zu vielen anderen Themen rund um das Arbeitslosengeld-2, den Kontaktdaten, Öffnungszeiten, Neuigkeiten unseres Jobcenter finden Sie unter: www.jobcenter-landkreis-wittenberg.de.

